DATABUND-Stellungnahme zum

Verordnungsentwurf zur Entlastung der Bundespolizei und der Verwaltung im Bereich des Pass- und Ausweiswesens sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (BMI V II 6 - 20105/53#10)

Zu Artikel 1:

Die Überführung der bisherigen Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV) Passverordnung in die Passverordnung ist zu begrüßen. Die Intention dieser Anpassung verfolgt das Ziel die Rechtsanwendung im Bereich des Passwesens zu erleichtern und die praxisrelevantesten Bestimmungen künftig nur noch in einer Verordnung zusammenzuführen. Damit soll auch die Tätigkeit der Verwaltung im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung erreicht werden. Dieses Ziel wird durch diese Maßnahme erreicht.

Zu Artikel 2 Nummer 1:

Hier wurde präzisiert, dass das Lichtbild sowie bei Abrufen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 die Unterschrift von der Pass- oder Personalausweisbehörde im Datenformat ISO/IEC 10918-1 (JPEG) und in Originalgröße an die abrufende Behörde zu übermitteln ist.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Formulierung einer allgemeinen Regelung darüber, in welchem Format ein Lichtbild zu speichern ist und in welcher Größe das Lichtbild an eine abrufende Stelle zu übertragen ist. Die Übertragung des Lichtbildes in Originalgröße ist aus unserer Sicht zu hinterfragen. Selbstverständlich liegt das Lichtbild in den Fachverfahren in Originalgröße vor. Insofern besteht hier kein Problem. Eine Auskunftserteilung in Originalgröße im Rahmen einer Einzelabfrage ist darüber hinaus aus technischer Sicht unbedenklich. Allerdings werden perspektivisch zahlreiche Bundesländer, soweit nicht bereits geschehen, ein Landesregister für Lichtbilder einführen. Vor dem Hintergrund einer Initiallieferung von Beständen für diese Register stellt eine Übertragung der Lichtbilder in Originalgröße unter Umständen eine große Herausforderung dar. Laufzeiten für den Transfer der Lichtbilder solcher Bestandslieferung könnten dabei durchaus kritische Ausmaße annehmen.

Darüber hinaus stellt sich dabei die Frage, aus welchem Grund die Originalgröße für die abrufende Behörde zur Verfügung gestellt werden muss. Nach uns bekannten Aussagen von Auskunft gebenden Stellen ist die Bereitstellung der Lichtbilder in einem verkleinerten und komprimierten Format zum Zweck der Auskunftserteilung vollkommen ausreichend. Auf dieser Basis wurden die Lichtbilder im Produktivbetrieb, wie beispielsweise in Schleswig-Holstein, nicht in Originalgröße zur Verfügung gestellt. Offenbar gibt es aus der Praxis eine Einschätzung hinsichtlich der notwendigen Lichtbildgröße, die der Regelung nach diesem Entwurf entgegensteht.

Artikel 3 Nummer 19 - 21:

Es ist eine gute und notwendige Maßnahme die Ausgaben von PIN-Briefen nicht uneingeschränkt allen Antragsstellern auszuhändigen. PIN-Briefe sollten dem Antragssteller ausschließlich dann zur Verfügung gestellt werden, sofern die Angaben im Hinblick auf die Nutzung praxisrelevant sind. Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass mit der

Regelung dieses Entwurfes eine PIN-Brief-Ausgabe als auch die Weitergabe einer Information über das Sperrkennwort an den Antragssteller erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres erfolgt.

Artikel 4 Nummer 1:

Hinsichtlich der Dokumentengebühr sieht der Entwurf folgende konkrete Regelung vor:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „37 Euro“ durch die Angabe „46 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebühr nach Satz 1 ist um 6 Euro anzuheben, wenn das Lichtbild für den vorläufigen Personalausweis durch die Personalausweisbehörde und unter Verwendung eines Geräts zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern und von Fingerabdrücken des Lieferanten nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Personalausweisgesetzes gefertigt wurde. Wird neben dem Personalausweis auch ein vorläufiger Personalausweis beantragt, ist zusätzlich eine Gebühr nach Maßgabe von Satz 1 und Satz 2 zu erheben.“

Mit dem Rundschreiben DVI4.20105/16#11 vom 31. März 2025 des Bundesministerium des Innern wurde unter anderem klargestellt, dass bei gleichzeitiger Beantragung mehrerer Dokumente (Pass und Personalausweis) unter Nutzung eines PointID-Systems die Gebühr in Höhe von 6,00 Euro nur einmalig zu erheben ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Bürger häufig Personalausweis und Pass zum selben Zeitpunkt beantragen und in der Gebührenordnung nunmehr eine Regelung zur Gebühr bei gleichzeitiger Beantragung von Personalausweis und vorläufigen Personalausweis vorgesehen werden soll, sollte auch diese Festlegung aus dem Rundschreiben rechtlich allgemein fixiert werden.

Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchst. a (Änderung der Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung, Erhöhung der Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises von 37 Euro um 9 Euro auf 46 Euro)

Kritik und Forderung

Die Erhöhung der Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises („Personalausweisgebühr“) von 37 Euro um 9 Euro auf 46 Euro ist abzulehnen, soweit diese nicht zur Deckung gestiegener allgemeiner Verwaltungskosten (insb. der Kommunen) sowie zur Deckung gestiegener Produktionskosten (jedoch ohne zusätzliche Berücksichtigung von Kosten durch Geräte zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern der Bundesdruckerei GmbH („bdr-Geräte“ bzw. „PointID“)), sondern stattdessen zur Finanzierung von PointID dient.

Die Kosten durch PointID sind – wie jahrelang vorgesehen – durch eine Lichtbildgebühr zu decken, die so kalkuliert sein muss, dass diese einerseits alle Kosten durch PointID selbst (Entwicklung, Herstellung, Rollout, Service/Support) und andererseits alle aus der Nutzung von PointID resultierenden allgemeinen Verwaltungskosten (insb. der Kommunen) deckt.

Statt einer – vom BMI als „solidarisch“ bezeichneten – Querfinanzierung bedarf es strikt „getrennter Töpfe“:

1. Das Dokumentengebühren-Aufkommen muss alle Herstellungskosten der Dokumente und die allgemeinen Verwaltungskosten (insb. der Kommunen) decken und darf keine weiteren Kosten decken.
2. Das Lichtbildgebühren-Aufkommen muss alle Kosten durch PointID selbst (Entwicklung, Herstellung, Rollout, Service/Support) und die allgemeinen Verwaltungskosten (insb. der Kommunen), welche aus der Nutzung von PointID resultieren, decken (wie seit 2019 jahrelang vorgesehen und angekündigt).

Es muss ein freier und fairer Wettbewerb mit gleichberechtigten Marktchancen für die Privatwirtschaft – Fotografen, Fotohandel, Drogeriemärkte, private Hersteller / Anbieter von Aufnahmesystemen – geben. Es darf keine Förderung, Privilegierung und Subventionierung der bdr und von PointID geben. **Im Ergebnis ist auf die Erhöhung der Personalausweisgebühr zu verzichten bzw. der Erhöhungsbetrag erheblich zu reduzieren und gleichzeitig eine Anpassung der Lichtbildgebühr[1] zu prüfen und im Bedarfsfall – höhere Gesamtkosten als 6 Euro – umzusetzen.**

Begründung allgemein

Die Erhöhung der Personalausweisgebühr wird u.a. damit begründet, dass in den vergangenen Jahren auch im Bereich der Produktionskosten für einen Personalausweis Kostensteigerungen zu beobachten gewesen seien[2]. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, dass es sich um aufgrund äußerer Einflüsse unvermeidbare Kostensteigerungen handele. **Tatsächlich resultieren die Kostensteigerungen jedoch im Wesentlichen aus der bewussten Entscheidung des BMI, die Kosten durch PointID als Teil der Produktionskosten zu kalkulieren.** Diese Entscheidung ist keinesfalls zwingend, sondern geradezu abwegig, wie noch gezeigt werden wird. **Wenn schon die Kostensteigerung nicht unvermeidbar ist, so ist auch die damit begründete Erhöhung der Personalausweisgebühr nicht zwingend.**

Dass die Lieferung von Aufnahmegeräten nicht integraler Bestandteil der Herstellung des Personalausweises ist, ergibt sich bereits aus der Formulierung des § 4 Absatz 3 PAuswG, wonach das BMI „*1. den Ausweishersteller, 2. den Lieferanten von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern, sofern diese durch die Personalausweisbehörde gefertigt werden, und von Fingerabdrücken, 3. […] sowie 4. [..]*“ bestimmt. Es ist nicht ersichtlich, dass die vom BMI bestimmten (juristischen) Personen personenidentisch sein müssten und eine (juristische) Person alle Aufgaben in Personalunion übernehmen müsste. Entsprechend hat das BMI mit Bekanntmachung vom 2. Juli 2024[3] die Bundesdruckerei GmbH zum Lieferanten von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbildern, sofern diese durch die Personalausweisbehörde gefertigt werden, und von Fingerabdrücken bestimmt (und nicht etwa die Bundesdruckerei GmbH zum Ausweishersteller und Lieferanten von Aufnahmegeräten bestimmt). **Schon allein deshalb verbietet es sich, die Kosten für die Herstellung des Personalausweises einerseits und die Kosten durch PointID andererseits als Gesamtkosten und nicht getrennt zu betrachten.**

Entsprechend war – insbesondere seitens des BMI – jahrelang vorgesehen, die Kosten durch die bdr-Geräte durch zusätzliche und an die Nutzung der bdr-Geräte geknüpfte Gebühren zu refinanzieren, konkret, dass die Kommunen für jede Nutzung eine Gebühr von 6,00 Euro

---

[1] § 1 Absatz. 4 Nr. 4 PAuswGebV
[2] Begründung, B. Besonderer Teil, Zu Artikel 4, Zu Buchstabe a
[3] BAnz AT 23.07.2024 B1

erheben und diese in voller Höhe an die Bundesdruckerei GmbH abführen[4]. Erst im März 2025 hat das BMI entschieden und die Kommunen informiert, die Finanzierung von PointID neu zu strukturieren und nicht über eine Lichtbildgebühr sicherzustellen. Die Lichtbildgebühr (in Höhe von 6 Euro) selbst wurde jedoch nicht abgeschafft, sondern verbleibt nunmehr in voller Höhe bei den Kommunen, um die durch die Nutzung von PointID erhöhten Verwaltungsaufwände zu kompensieren. Zum 1. August 2025 hat die Bundesdruckerei GmbH die von den Kommunen zu zahlenden Preise für zentral produzierte Personalausweise, Reisepässe, Aufenthaltstitel und Reiseausweise um 4,90 Euro erhöht. Es ist ganz offenkundig, dass diese Erhöhung der Herstellungspreise zur Finanzierung von PointID dient, welche nicht mehr durch die Lichtbildgebühr erfolgen kann, weil das Gebührenaufkommen in voller Höhe in den Kommunen verbleiben soll.

Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 PAuswG ist das Lichtbild „***nach Wahl der antragstellenden Person***
1. durch einen Dienstleister elektronisch zu fertigen und im Anschluss von diesem durch ein sicheres Verfahren an die Personalausweisbehörde zu übermitteln oder
2. durch die Personalausweisbehörde elektronisch zu fertigen, sofern die Behörde über Geräte zur Lichtbildaufnahme verfügt.“

In Konsequenz darf die antragstellende Person nur dann – unmittelbar oder mittelbar – mit Kosten für die Systeme zur elektronischen Fertigung des Lichtbilds durch die Personalausweisbehörde belastet werden, wenn jene sich für die 2. Alternative entscheidet. **Die gesetzliche Wahlfreiheit der antragstellenden Person wird unterminiert, wenn diese auch dann mit Kosten der 2. Alternative belastet wird, wenn sie sich für die 1. Alternative entscheidet.**

Die Unterminierung der Wahlfreiheit der antragstellenden Personen hat nicht nur negative Auswirkungen auf diese selbst, sondern ebenso auf die Dienstleister, die den antragstellenden Personen ihre Leistungen anbieten. Wenn die antragstellenden Personen mangels echter Wahlfreiheit häufiger die Lichtbildaufnahme mit PointID nutzen, werden die Dienstleister – Fotografen, Fotohandel und Drogeriemärkten – entsprechend seltener in Anspruch genommen.

Neben der Wahlfreiheit der antragstellenden Personen wird auch die – vom Deutschen Bundestag ebenso geforderte – Wahlfreiheit der Kommunen bezüglich der eingesetzten Aufnahmesystem verhindert. Wegen der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit müssen die Kommunen sich nun für PointID (mit Einnahmen von 6 Euro und direkten Ausgaben von 0 Euro) zu entscheiden. So wird den Kommunen faktisch jede Wahlmöglichkeit genommen, sich für Aufnahmesysteme privater Hersteller / Anbieter zu entscheiden. Die negativen Auswirkungen auf die Privatwirtschaft sind offenkundig.

Begründung – Historische Entwicklung

Im Dezember 2019 legte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen vor. Zur Vermeidung des sog. „Morphing“ sollten Lichtbilder für Pässe und Personalausweise zukünftig vor Ort unter Aufsicht der ausstellenden Behörde aufgenommen werden. Aus der Begründung ergab sich, dass die Bereitstellung der notwendigen Aufnahmesysteme ausschließlich durch die Bundesdruckerei GmbH erfolgen sollte.

---

[4] Begründung des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen

Nach massiven Protesten aus Wirtschaft, Handwerk und Kommunen wurde einige Monate später ein abgeschwächter Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen in den Deutschen Bundestag eingebracht[5]. Dieser sah neu vor, dass die antragstellende Person zwischen der Fertigung des Lichtbilds und sicheren Übermittlung an die Behörde durch einen Dienstleister einerseits und einer Fertigung des Lichtbilds in der Behörde andererseits wählen können sollte. Dieser sah jedoch weiterhin vor, dass die Bereitstellung der Aufnahmesysteme in den Behörden ausschließlich durch die Bundesdruckerei GmbH erfolgen sollte.

In einer Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 26. Oktober 2020 wurde deutlich, dass es keine zwingenden oder auch nur überwiegenden Gründe für eine Ausstattung der Kommunen ausschließlich mit Aufnahmesystemen der Bundesdruckerei GmbH gab.

Nach der Anhörung hat der Ausschuss für Inneres und Heimat die Änderungen gem. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)611 neu sowie Feststellungen und Aufforderungen gem. Antrag auf Ausschussdrucksache 19(4)623 neu mit dem Titel „*Sicherheit, Bürgerfreundlichkeit und privatwirtschaftliche Interessen bei der Reform des Pass- und Ausweiswesens vereinen*“ beschlossen und die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung empfohlen[6].

Aus den Feststellungen des Innenausschusses:

- „*Einerseits lässt er [der Gesetzentwurf der Bundesregierung] <u>den Bürgerinnen und Bürgern die Wahl</u>, ob sie das Lichtbild bei einem privaten Anbieter oder unmittelbar in der Behörde anfertigen lassen wollen.*“
- „*Die Gemeinden sollen nicht verpflichtet werden, Lichtbildaufnahmegeräte der Bundesdruckerei in den Antragsprozess einzubinden ([…]). Stattdessen sollen <u>Gemeinden die freie Wahl</u> haben, auch Geräte von privaten Anbietern verwenden zu können.*“

Aus den Aufforderungen des Innenausschusses:

- „*1. darauf hinzuwirken, dass die Kommunen die Wahl haben, ob sie bei der Verwendung von Lichtbildautomaten behördliche Geräte [der Bundesdruckerei GmbH] oder solche von privaten Anbietern verwenden, damit private Anbieter weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Geräte nach Vergabe durch die jeweiligen Kommunen im Bereich der Behörde aufzustellen;*“

Aus der Begründung der Änderung des Artikel 2 Nummer 2:

- „*Durch den Zusatz in § 9 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 PAuswG ‚sofern die Behörde über Geräte zur Lichtbildaufnahme verfügt‘ wird deutlich gemacht, <u>dass Behörden nicht zur Verwendung von behördlichen Geräten [der Bundesdruckerei GmbH] verpflichtet werden. Sofern sie keine behördlichen Geräte wählt, steht der Behörde die Verwendung privater Anbieter offen.</u> Dieser Zusammenhang soll im zitierten Halbsatz des § 4 Absatz 3 PAuswG durch die Verwendung der Wörter ‚durch die Personalausweisbehörde‘ anstelle der Wörter ‚in der Personalausweisbehörde‘ klargestellt werden.*“

Am 5. November 2020 wurde das Gesetz vom Deutschen Bundestag beschlossen. Am 27. November 2020 stimmte der Bundesrat zu. Die Verkündung erfolgte am 11. Dezember 2020.

---

[5] BT-Drs. 19/21986
[6] BT-Drs. 19/24007

Ein Handeln wider der vom Deutschen Bundestag geforderte Wahlfreiheit ist ein Handeln wider den Willen des Deutschen Bundestages!

Gemäß Begründung des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen war vorgesehen, die Kosten für die Aufnahmesysteme der Bundesdruckerei GmbH durch zusätzliche und an die Nutzung der Systeme geknüpfte Gebühren zu refinanzieren, gem. Regierungsentwurf konkret, dass die Kommunen für jede Nutzung eine Gebühr von 6,00 Euro erheben und diese in voller Höhe an die Bundesdruckerei GmbH abführen.

Diese Vorgehensweise wurde u.a. im Referentenentwurf des BMI einer Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften und im BMI-RdSchr vom 10. November 2023 bestätigt.

Mit RdSchr vom 17. Oktober 2024 informierte das BMI dann, dass zukünftig nur noch 3,95 Euro an die Bundesdruckerei GmbH abzuführen seien; diese Vorgehensweise wurde noch im BMI-RdSchr vom 13. Februar 2025 bestätigt.

Nur weniger als zwei Monate später und nur einen Monat vor dem Stichtag 1. Mai 2025 hieß es im BMI-RdSchr vom 31. März 2025 dann wie folgt:

> „*Das BMI hat daher entschieden, die Refinanzierung der PointID®-Systeme neu zu strukturieren und nicht über eine Lichtbildgebühr sicherzustellen. Vielmehr soll ab dem 1. Mai 2025 die Lichtbildgebühr in Höhe von 6,00 € in voller Höhe bei den Kommunen verbleiben, um die erhöhten Verwaltungsaufwände zu kompensieren.*“

Mit RdSchr vom 16. Juli 2025 teilte das BMI schließlich u.a. mit, dass die Bundesdruckerei GmbH zum 1. August 2025 die Herstellungspreise für zentral produzierte Dokumente anpasse. Wie angekündigt, hat die Bundesdruckerei GmbH zum 1. August 2025 die von den Kommunen zu zahlenden Preise für zentral produzierte Personalausweise, Reisepässe, Aufenthaltstitel und Reiseausweise um 4,90 Euro erhöht.

Im Gesetzentwurf von 2020 ging die Bundesregierung von ca. 11,4 Mio. ausgegebenen Dokumenten p.a. und einer Nutzung der Aufnahmesysteme der Bundesdruckerei GmbH bei der Beantragung von 50 % dieser Dokumente aus. Die Gesamtbelastung für die Kommunen hätte mithin 11,4 Mio. Dokumente * 50 % * 6 Euro/Dokument = 34,2 Mio. Euro p.a. betragen. (Auf Basis der reduzierten Kosten von 3,95 Euro/Dokument hätte sich eine Gesamtbelastung von nur noch rund 22,5 Mio. Euro p.a. ergeben.)

Durch eine Erhöhung des Preises für jeden einzelnen Personalausweis, Pass u.a. um 4,90 Euro – ganz unabhängig davon, wie das Lichtbild aufgenommen wurde und ob dasselbe Lichtbild mehrfach verwendet wird – ergibt sich nunmehr eine Gesamtbelastung von rd. 55,9 Mio. Euro p.a. für die Kommunen. Das ist eine Steigerung von mehr als 63 % gegenüber 34,2 Mio. Euro p.a. (Stand bis Oktober 2024) und mehr als 148 % gegenüber 22,5 Mio. Euro p.a. (Stand von Oktober 2024 bis März 2025).

Begründung – negative Auswirkungen auf Privatwirtschaft, antragstellende Personen und Kommunen

Für die **Privatwirtschaft** hat es zwei ganz erhebliche Konsequenzen, dass die Nutzung von PointID in den Kommunen zu Einnahmen von 6 Euro und direkten Ausgaben von 0 Euro führt:

1. **Die Kommunen werden in besondere Weise motiviert, die Nutzung von PointID durch die antragstellenden Personen zu forcieren.** Dadurch wird die Wahlfreiheit der antragstellenden Personen eingeschränkt und geht die Anzahl der außerhalb der Behörden durch Fotografen, Fotohandel und Drogeriemärkten gefertigten Passfotos erheblich zurück. Dies wiederum hat **negative Auswirkungen auf den Einzelhandel und in Folge auf das Gewerbesteueraufkommen in den Kommunen und auf lebendige Innenstädte.**
2. **Wegen der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können Kommunen nun nicht mehr anders, als sich für PointID zu entscheiden. So wird den Kommunen faktisch jede Wahlmöglichkeit genommen, sich stattdessen für Aufnahmesysteme privater Hersteller / Anbieter zu entscheiden.**

Es droht ein Verlust der Millionenbeträge, die private Betriebe in neue Technik und organisatorische Maßnahmen (z.B. Information und Schulung von Mitarbeitenden) bzw. in die Fort- und Neuentwicklung ganz unterschiedlicher und innovativer Aufnahmesysteme und die Ausstattung der Kommunen investiert haben.

Im Ergebnis sind private Betriebe mindestens mittelfristig in ihrer Existenz massiv gefährdet – und in Konsequenz auch die Arbeitsplätze in diesen Unternehmen.

Die antragstellenden Personen werden zukünftig doppelt belastet werden – durch erstens die Gebühr bzw. Kosten für das Lichtbild selbst und zweitens zusätzlich die – so die Absicht des BMI – um 9 Euro erhöhte Gebühr für den Personalausweis, der dann 46 Euro (statt zuvor 37 Euro) kosten wird – ein Plus von mehr als 24 %, und zwar auch dann, wenn sich die jeweilige Kommune generell bzw. die antragstellende Person im Einzelfall gegen die Nutzung von PointID entschieden hat.

Im Hinblick auf den Personalausweis wiegt dies umso schwerer, da in Deutschland eine Ausweispflicht besteht[7]. Insoweit kommt dem Staat eine besondere Verantwortung zu, die Gebühren für insbesondere dieses wichtige Dokument möglichst niedrig zu halten. Durch die nicht notwendige Erhöhung der Personalausweisgebühr um 9 Euro würde der Staat dieser Verantwortung nicht gerecht werden.

Die **Kommunen** hatten wegen wiederholter Änderungen der Rahmenbedingungen lange Zeit keine Planungssicherheit. Die Vorreiterkommunen, welche sich frühzeitig auf den Stichtag 1. Mai 2025 vorbereiteten und für bereits seit Oktober 2024 zertifizierte Lösungen der Privatwirtschaft entschieden, werden nun für ihr vorausschauendes Handeln „bestraft“. Denn in frühzeitiger Kenntnis der Tatsache, dass sie PointID kostenlos nutzen können, hätten sich viele (ausschließlich) aus finanziellen Gründen gewiss anders entschieden.

Außerdem werden die Kommunen durch die um 4,90 Euro erhöhten Herstellungspreise für die zentral produzierten Dokumente zusätzlich belastet – und zwar ganz unabhängig davon, ob sie PointID nutzen.

Sofern es – was zu befürchten ist – mittelfristig keine privaten Alternativen zur Aufnahme des Lichtbilds mit PointID in den Behörden mehr geben wird, weil diese Alternativen für die Privatwirtschaft nicht mehr darstellbar sein werden, wird das Handeln des BMI zu einer

[7] § 1 Absatz 1 PAuswG

bewussten Entscheidung gegen die anerkannten Vorzüge eines freien Marktes werden – also gegen niedrigere Kosten, größere Auswahl, höhere Qualität, selbstgesteuerte und eigenfinanzierte Innovationen, Risikoübernahme durch die Wirtschaft, kein Vendor-Lock-in durch fehlende Alternativen und letztendlich auch gegen die soziale Marktwirtschaft.

Die Wichtigkeit privater Alternativen zeigt sich u.a. darin, dass es seit dem 1. Mai 2025 – und also unmittelbar vor der Hauptreisezeit – nur deshalb nicht zu flächendeckenden und über Monate anhaltenden Probleme bei der Beantragung und Ausstellung von u.a. Personalausweisen und Reisepässen kam, weil vielfach die (rechtzeitig in Betrieb genommenen und funktionierenden) Aufnahmesysteme privater Hersteller / Anbieter eingesetzt wurden sowie Dienstleister wie Fotografen, Fotohändler und Drogeriemärkte, welche die Lichtbilder per Foto-Cloud (gem. BSI TR-03170) übermittelten, in Anspruch genommen wurden. Dies gilt weiterhin für die Aufnahme von Lichtbildern in Sonderfällen (z.B. von Babys, behinderten Personen u.a.), in welchen PointID nicht bzw. nicht sinnvoll genutzt werden kann.